

§ 6 BSFG 2017 Leistungs- und Spitzensportförderung

BSFG 2017 - Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände mit Ausnahme des den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverbands

1. (1) Für die Förderung der Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a bis c ist deren Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Struktur der Sportart und der unterschiedlichen Anforderungen an olympische und nicht-olympische Sportarten von der Bundes-Sport GmbH zu bewerten.
2. (2) Die Bewertung der Leistungsfähigkeit hat nach einem Punktesystem nach folgenden Hauptkriterien zu erfolgen:
 1. 1. Internationaler Erfolgsnachweis;
 2. 2. Internationale und besondere nationale Bedeutung der Sportart;
 3. 3. Qualität und Ausmaß der Nachwuchsarbeit;
 4. 4. Sportliche Entwicklungsperspektiven;
 5. 5. Qualität der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit.
3. (3) Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat für die Bewertung gemäß Abs. 2 einen Kriterienkatalog zu erstellen, in dem insbesondere Folgendes festzulegen ist:
 1. 1. die Details zu den Bewertungskriterien;
 2. 2. die maximal zu erreichenden Punkte bei den einzelnen Kriterien;
 3. 3. die Gewichtung der Kriterien zueinander;
 4. 4. ein standardisierter Erhebungsbogen für die Kriterien;
 5. 5. die Beurteilungsmethode.
4. (4) Der Kriterienkatalog bedarf der Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport und ist auf der Website der Bundes-Sport GmbH zu veröffentlichen.
5. (5) Für die Aufteilung der Fördermittel gemäß § 8 Abs. 1 hat der jeweilige Bundes-Sportfachverband gemäß § 3 Z 10 lit. a bis c auf Aufforderung der Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH entsprechend den Vorgaben des Kriterienkataloges seine Struktur und Leistungsfähigkeit innerhalb der von ihr angemessen vorgegebenen Frist darzustellen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at